

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen
zur Förderung des deutschen Films
— Drucksachen 7/974, 7/1388, 7/1475 —**

Berichterstatter:

Senator Willms

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 71. Sitzung am 13. Dezember 1973 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films — Drucksachen 7/974, 7/1388 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Vermittlungsausschuß

Schellenberg

in Vertretung des Vorsitzenden

Willms

Berichterstatter

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die bisherige Nummer 4 durch folgende Nummern 4 und 4 a ersetzt:

„4. drei Mitgliedern, benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,

4a. einem Mitglied, das gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. zu benennen ist,“.

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14 b Abs. 2)

§ 14 b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß das Filmvorhaben aufgrund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 23 Abs. 3)

In § 23 Abs. 3 wird das Datum „31. Januar 1974“ durch das Datum „31. März 1974“ ersetzt.